

# HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum  
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

## HERAUSGEBER

**RA Gerhard Strate**

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

[gerhard.strate@strate.net](mailto:gerhard.strate@strate.net)

## SCHRIFTLEITUNG

**Wiss. Assistent Karsten Gaede**

Freie Straße 15, CH 8032 Zürich

[karsten.gaede@strate.net](mailto:karsten.gaede@strate.net)

## REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,  
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

3. Jahrgang, Juni 2002, Ausgabe **6**

## Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

### I. Materielles Strafrecht

#### 1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

##### **BGH 3 StR 503/01 - Urteil vom 18. April 2002 (LG Lüneburg)**

Totschlag; Mord; Notwehr (Unmittelbarkeit; Notwehrlage; Putativnotwehr; Einschränkungen der Notwehr in sozialen Näheverhältnissen; Ehe; Konfliktvermeidungsgebot); Beweiswürdigung (Widersprüche; Gesamtwürdigung).

§ 212 StGB; § 32 StGB; § 33 StGB; § 261 StPO

1. Allein eine subjektive Befürchtung, ein Angriff stehe unmittelbar bevor, begründet für sich genommen noch keine Notwehrlage. Sollte die Angeklagte den irrigen Schluss gezogen haben, ein neuer Angriff stehe unmittelbar bevor, so kämen allenfalls die rechtlichen Grundsätze der Putativnotwehr in Betracht, auf die aber § 33 StGB keine Anwendung findet (BGH NStZ 1987, 20; 2002, 141).

2. Zwar haben frühere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Ehegatten unter bestimmten Umständen abverlangt, auf ein sicher wirkendes, aber tödliches Verteidigungsmittel zu verzichten, auch wenn die Anwendung eines mildereren Mittels die Beseitigung der Gefahr nicht mit Sicherheit erwarten ließ (BGH GA 1969, 117; NJW 1969, 802 und 1975, 62; BGHR StGB § 33 Furcht 3). Ob an dieser Rechtsprechung festgehalten werden kann (einschränkend schon BGH NJW 1984, 986), braucht der Senat nicht zu entscheiden. Unter den

hier gegebenen Umständen war der Angeklagten schon deshalb Zurückhaltung auferlegt, weil sie in der Vergangenheit, auch als die Trennungen von bereits erfolgreich vollzogen waren, immer wieder von sich aus ohne Zwang oder Notwendigkeiten trotz ihrer negativen Erfahrungen zu diesem zurückkehrte und dadurch selbst dazu beigetragen hat, dass das spätere Opfer sie und die Tochter körperlich misshandeln konnte. Es war ihr zumindest zuzumuten, bei den ersten Anzeichen eines möglicherweise eskalierenden Streites die Wohnung mit dem Kind zu verlassen.

##### **BGH 5 StR 613/01 – Urteil vom 10. April 2002 (LG Zwickau)**

Versuch; Totschlag; unmittelbares Ansetzen; Koinzidenz des Vorsatzes; unbeachtlicher Irrtum über den Kausalverlauf (Wesentlichkeit; Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Revisionsgericht).

§ 15 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 22 StGB; § 212 StGB

1. In der Rechtsprechung ist als Rechtsfigur der unerheblichen Abweichung des tatsächlichen Kausalverlaufs vom vorgestellten Kausalverlauf anerkannt, dass eine Divergenz zwischen dem eingetretenen und dem vom Täter gedachten Geschehensablauf unter Gesichtspunkten des Vorsatzes

regelmäßig dann unbeachtlich ist, wenn sie unwesentlich ist, namentlich weil beide Kausalverläufe gleichwertig sind (BGHSt 7, 325, 329; 23, 133, 135; BGH NJW 2002, 1057).

2. Bewirkt der Täter, der nach seiner Vorstellung vom Tatablauf den Taterfolg erst durch eine spätere Handlung herbeiführen will, diesen bereits durch eine frühere Handlung, so kommt eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Taterfolges dann in Betracht, wenn er bereits vor der Handlung, die den

Taterfolg verursacht, die Schwelle zum Versuch überschritten hat oder sie zumindest mit dieser Handlung überschreitet (BGH GA 1955, 123, 124; BGH NJW 2002, 1057).

3. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des vorgestellten Kausalverlaufes ist nicht als Tatsachenentscheidung dem Tatgericht vorbehalten, sondern steht als Subsumtionsentscheidung auch dem Revisionsgericht zu.

## 2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

### **BGH 5 StR 485/01 – Urteil vom 10. April 2002 (LG Hamburg)**

BGHSt; BGHR; Strafverteidiger (verteidigungsfremdes Verhalten; indizielle Wirkung bei revisionistischen Thesen; einschlägige Vorverurteilung; Vorleben; Benennung eines einschlägig verurteilten Sachverständigen); Volksverhetzung (Leugnen des Völkermordes); Beweisantrag (Offenkundigkeit); Tatbestandsausschlussklausel; Gefährdung des öffentlichen Friedens; Vorsatz (Verdrängung; Unkenntnis; Fehlen einer bewussten Lüge).

§§ 130 Abs. 3, 5; 86 Abs. 3 StGB; §§ 15, 16 StGB; §§ 244, 245 StPO

1. Wer als Strafverteidiger in einem Verfahren wegen Volksverhetzung in einem Beweisantrag den unter der Herrschaft des Nationalsozialismus an den Juden begangenen Völkermord leugnet, macht sich damit grundsätzlich seinerseits nach § 130 Abs. 3 StGB strafbar. Eine derartige Erklärung ist regelmäßig als verteidigungsfremdes Verhalten zu bewerten, für das die Tatbestandsausschlussklausel des § 86 Abs. 3 StGB (i.V.m. § 130 Abs. 5 StGB) nicht gilt. (Im Anschluss an BGHSt 46, 3, 6). (BGHSt)

2. Der (insbesondere) an den Juden begangene Völkermord unter der nationalsozialistischen Herrschaft ist historisch eindeutig belegt und damit offenkundig (st. Rspr.; vgl. nur BVerfGE 90, 241, 249; BGHZ 75, 160; BGHSt 40, 97, 99; 46, 36, 46 f.; 46, 212, 216). Er wird in § 130 StGB tatbestandlich vorausgesetzt. Das zur Störung des öffentlichen Friedens geeignete öffentliche Billigen, Leugnen oder Verharmlosen einer Völkermordhandlung ist unter Strafe gestellt, um rechtsextremistische Propaganda, die zur Vergiftung des politischen Klimas geeignet ist, zu verfolgen und zu verhindern (vgl. BGHSt 46, 36, 40; ferner BGHSt 46, 212, 218). (Bearbeiter)

3. Jedenfalls bei einer Äußerung, die nicht nur eine begrenzte Völkermordhandlung, sondern den gesamten Holocaust oder ein ihn kennzeichnendes Teilgeschehen betrifft, kann es für den Vorsatz des Angeklagten nicht

auf die Frage ankommen, ob ihm etwa abzunehmen wäre, dass er die historisch unzweifelhafte Tatsache des Vernichtungsgeschehens in Auschwitz in revisionistischer Verblendung negiert. Der Gesetzgeber wollte mit der Strafnorm des § 130 Abs. 3 StGB gerade auch Unbelehrbaren begegnen. Danach ist als vorsätzliches Leugnen im Sinne dieses Tatbestandes das bewusste Abstreiten des bekanntermaßen historisch anerkannten Holocaust ausreichend. Eine „bewusste Lüge“ wird nicht verlangt. Deren Fehlen ist selbst für die Strafzumessung ohne Bedeutung (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 1 Schuldausgleich 32). (Bearbeiter)

4. Eine Äußerung, die sonst die Voraussetzungen des § 130 Abs. 3 StGB erfüllt, gilt dann nicht als tatbestandlich, wenn sie der Strafverteidigung dient; diese steht den in § 86 Abs. 3 StGB ausdrücklich benannten Zwecken gleich (BGHSt 46, 36, 43). Bei der Bestimmung der Reichweite dieser Norm gebietet die Achtung der rechtsstaatlich geforderten Gewährleistung einer effektiven Strafverteidigung auch im Blick auf Art. 12 GG erhebliche Zurückhaltung bei gerichtlicher Inhaltskontrolle von Verteidigerhandeln; dies muss auch für die Abgrenzung von erlaubtem und unerlaubtem Verteidigerverhalten gelten (vgl. BGHSt 46, 36, 43 ff.). Im Rahmen einer solchen Abgrenzung sind daher auch der Verwertung des Indizes der objektiven Aussichtslosigkeit einer Prozesshandlung, deren Strafbarkeit oder Rechtfertigung durch Verfolgung erlaubter Verteidigungsziele in Frage steht, gewisse Grenzen gesetzt. (Bearbeiter)

### **BGH 3 StR 52/02 - Urteil vom 18. April 2002 (LG Hannover)**

Raub; schwere Gesundheitsbeschädigung (individuelle Schadensdisposition; konkrete Gefährdung); Raub als Vortat zum räuberischen Diebstahl; Gesetzeseinheit zwischen Raub und (schwerem) räuberischem Diebstahl; verminderte Schuldfähigkeit (Verminderung der Steuerungsfähigkeit bei Beschaffungskriminalität; BtM-Auswirkungen); Bedrohung und Nötigung gegenüber einem Dritten zur Beendigung eines Raubes.

§ 250 Abs. 1 Nr. 1 c StGB; § 251 StGB; § 252 StGB; § 21 StGB; § 52 StGB

1. Die Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung umfasst außer den Risiken, die generell für jeden Betroffenen von der Raubhandlung ausgehen, auch die konkreten Gefahren, denen das Opfer allein wegen seiner individuellen Schadensdisposition ausgesetzt ist. (BGH)

2. Der Begriff der schweren Gesundheitsbeschädigung im § 250 Abs. 1 Nr. 1 c StGB reicht weiter als derjenige der schweren Körperverletzung. Es kommt demgemäß nicht darauf an, ob der Täter oder Tatbeteiligte durch den Raub für einen anderen die Gefahr einer der in § 226 StGB nF genannten Körperverletzungsfolgen begründet. Vielmehr reicht es beispielsweise aus, wenn die Raubtat das Opfer in die konkrete Gefahr einer ersten langwierigen Krankheit, einer ernsthaften Störung der körperlichen Funktionen oder einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Arbeitskraft bringt. (Bearbeiter)

3. Erst wenn alle durch die Raubtat für den Betroffenen nach den individuellen Gegebenheiten und dem jeweiligen Tatablauf objektiv gesetzten konkreten Gesundheitsgefahren festgestellt sind, kann verlässlich geprüft werden, ob sie subjektiv vom Vorsatz des Täters (vgl. BGHSt 26, 176, 180 ff.) erfasst waren, insbesondere ob der Täter eine individuelle Schadensdisposition des Opfers und die gegebenenfalls erst hieraus resultierende Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung erkannt hat. (Bearbeiter)

4. Vortat eines räuberischen Diebstahls kann auch ein Raub sein (BGHSt 21, 377). Wird aber vom Täter nicht nur zur Erlangung des Gewahrsams an der Beute, sondern auch nach Gewahrsamsbegründung zu deren Sicherung eines der in §§ 249, 252 StGB genannten Nötigungsmittel eingesetzt, kommt dem erneuten Angriff auf das Vermögen durch den räuberischen Diebstahl grundsätzlich keine selbständige Bedeutung mehr zu, da dieses Rechtsgut bereits durch die Raubtat geschädigt wurde (vgl. BGH GA 1969, 347, 348). Zwischen beiden Tatbeständen besteht dann Gesetzeinheit in der Weise, dass § 249 StGB grundsätzlich den § 252 StGB verdrängt. (Bearbeiter)

5. Wiegt die Nötigungshandlung in der Beendigungsphase der Tat schwerer, weil erst nach der Vollendung der Wegnahme ein Qualifikationstatbestand der §§ 250 oder 251 StGB verwirklicht wurde, so verdrängt der zur Beutesicherung begangene schwere räuberische Diebstahl bzw. räuberische Diebstahl mit Todesfolge den Raub.

6. Der Senat neigt der Ansicht zu, dass jedenfalls beim Einsatz von Nötigungsmitteln gegen einen weiteren, bisher nicht selbst durch den tateinheitlichen Raub (räuberischen Diebstahl) Geschädigten eine Verurteilung nach §§ 240, 22, 23 StGB bzw. § 241 StGB in Betracht kommt. (Bearbeiter)

### **BGH 3 StR 4/02 - Beschluss vom 12. März 2002 (LG Mönchengladbach)**

BGHR; Absicht der unrechtmäßigen Bereicherung (Schadensersatzanspruch des betrogenen Käufers von Rauschgift); Vermögensschaden (Vermögensbegriff); entschuldigender Notstand (Abwendbarkeit); Tatbestandsirrtum.

§ 253 Abs. 1 nF StGB; § 263 StGB; § 15 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 35 StGB; § 240 StGB; § 817 BGB; § 823 Abs. 2 BGB.

1. Dem Käufer von Rauschgift, der durch Betrug zu einer Geldzahlung veranlaßt wird, ohne das vereinbarte Rauschgift zu erhalten, kann gegen den Verkäufer ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 Abs. 1 StGB zustehen. Dieser kann, wenn er mit Nötigungsmitteln durchgesetzt wird, der Absicht unrechtmäßiger Bereicherung entgegenstehen. (BGHR)

2. Für den Tatbestand des Betrugs ist Identität zwischen Getäushtem und Verfügendem, nicht aber zwischen Verfügendem und Geschädigtem erforderlich (vgl. BGHSt 18, 221, 223). Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch derjenige an seinem Vermögen geschädigt wird, der eine Geldleistung im Rahmen eines verbotenen oder sittenwidrigen Geschäfts erbringt, ohne die vereinbarte Gegenleistung zu erhalten. Betrug ist daher auch beim unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln möglich (vgl. BGH NStZ 2002, 33). (Bearbeiter)

3. An der Absicht einer unrechtmäßigen Bereicherung fehlt es auch dann, wenn sich die Angeklagten einen Rückforderungsanspruch lediglich vorgestellt und deshalb in einem den Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtum über die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung gehandelt hätten (vgl. BGHR StGB § 253 Abs. 1 Bereicherungsabsicht 6). (Bearbeiter)

### **BGH 1 StR 100/02 - Beschluss vom 23. April 2002 (München II)**

Nötigung (Versperren einer Fahrbahn; verfassungskonforme Auslegung der Gewalt); Strafzumessung (unzulässige Strafschärfung wegen zulässigen Verteidigungsverhaltens).

§ 240 StGB; § 46 Abs. 2 StGB; Art. 8 GG

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des Merkmals der Gewalt in § 240 Abs. 1 StGB liegt solche dann nicht vor, wenn die Handlung lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Betroffenen nur psychischer Natur ist (BVerfGE 92, 1, 16 ff. = BVerfG NStZ 1995, 275, 276). Stellt sich jemand auf die Straße und zwingt so - ohne Gefährdung anderer (vgl. § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB) - den ersten herannahenden Autofahrer zum Anhalten, so ist dies nicht strafbar. Dies gilt nicht nur im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen. Die Auslegung des Merkmals der

Gewalt in § 240 Abs. 1 StGB kann nicht davon abhängen, welche Ziele der Täter weiter verfolgt, ob er also von seinem Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit Gebrauch machen oder den zum Anhalten gezwungenen Autofahrer zu einem persönlichen Gespräch veranlassen will.

2. Prozessverhalten, mit dem ein Angeklagter - ohne die Grenzen zulässiger Verteidigung zu überschreiten - den ihm drohenden Schuldspruch abzuwenden oder die Tat sonst in einem milderen Licht erscheinen zu lassen versucht, darf grundsätzlich nicht straferschwerend berücksichtigt werden, weil hierin eine Beeinträchtigung seines Rechts auf Verteidigung läge (vgl. nur BGHR StGB § 46 Abs. 2 Verteidigungsverhalten 17 m.w.Nachw.).

**BGH 4 StR 2/02 - Urteil vom 11. April 2002 (LG Arnsberg)**

Erpresserischer Menschenraub; schwere räuberische Erpressung; Sichbemächtigen (stabile Zwischenlage; Bemächtigungslage im Dreipersonenverhältnis).  
§ 239a StGB; §§ 253, 255, 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB

1. Nach ständiger Rechtsprechung macht sich der Täter eines Banküberfalls - tateinheitlich zum Erpressungsdelikt - auch wegen erpresserischen Menschenraubs schuldig, wenn er die durch den Einsatz einer (Schein-)Waffe erlangte physische Herrschaft über einen Bankkunden dazu ausnutzt, den Kassierer zu veranlassen, ihm aus Angst um das Leben des Bankkunden die erstrebte Beute zu übergeben (vgl. nur BGHSt 25, 386; BGHR StGB § 239 a Abs. 1 Sichbemächtigen 1, 6, 7, 8). Danach kommt es für die Erfüllung des Tatbestands des § 239 a Abs. 1 StGB darauf an, ob der Angeklagte den Bankkunden an einer freien Bestimmung über sich selbst gehindert hat und er in der Absicht handelte, seine mit erpresserischen Mitteln begehrte unrechtmäßige Bereicherung durch die Sorge des Kassierers um das Wohl der bedrohten Kundin zu erreichen (vgl. BGHR StGB § 239a Abs. 1 Sichbemächtigen 3, 5; BGH NStZ 1986, 166; 2002, 31, 32).

2. Die für § 239 a Abs. 1 StGB erforderliche stabile Bemächtigungslage ist bei einem „Dreipersonenverhältnis“ regelmäßig gegeben (vgl. BGHSt 40, 350, 356; BGH NStZ 1986, 166; 2002, 31, 32; StV 1999, 646).

**BGH 2 StR 66/02 - Beschluss vom 3. April 2002 (LG Limburg a.d.Lahn)**

Selbstbegünstigung (irrtümliche Befürchtung eigener Strafverfolgung); strafbefreiender Rücktritt vom Versuch der Stravereitelung.  
§ 258 Abs. 5 StGB

Die Selbstbegünstigung ist gemäß § 258 Abs. 5 StGB auch dann straflos, wenn die Befürchtung eigener

Strafverfolgung unbegründet ist (BGHSt 2, 375). Entscheidend ist, wie der Betroffene die Situation einschätzte.

**BGH 4 StR 66/02 - Beschluss vom 9. April 2002 (LG Dortmund)**

Ausbeuterische und dirigierende Zuhältere; Überwachen bei der Ausübung der Prostitution; Bestimmen anderer Umstände der Prostitution; Entziehung der Fahrerlaubnis (Zusammenhang; Angemessenheit der Sperrfrist).  
§ 181 a Abs. 1 StGB; §§ 69, 69a StGB

1. Der Tatbestand der dirigierenden Zuhältere (§ 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB) setzt in allen Begehungsweisen eine bestimmende Einflussnahme auf die Prostitutionsausübung voraus; eine bloße Unterstützung reicht nicht aus. Das Verhalten muss vielmehr geeignet sein, die Prostituierte in Abhängigkeit vom Täter zu halten, ihre Selbstbestimmung zu beeinträchtigen, sie zu nachhaltigerer Prostitutionsausübung anzuhalten oder ihre Entscheidungsfreiheit in sonstiger Weise nachhaltig zu beeinflussen (BGH StV 2000, 357, 361; BGHR StGB § 181 a Abs. 1 Nr. 2 Dirigieren 2).

2. Das Merkmal des Überwachens setzt voraus, dass der Angeklagte kontrollierte, wie und was die Geschädigte verdiente (vgl. BGH NStZ 1982, 379; 1986, 358 f.). Die Überwachung muss im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung stehen.

3. Die dritte Alternative des § 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst nur Vorkehrungen, die das Opfer in seiner Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen geeignet und darauf gerichtet sind, ihm den Weg aus der Prostitution zu verbauen. Es kann offen bleiben, ob eine fehlende Absicht der Geschädigten, aus der Prostitution auszusteigen schon für sich der Annahme dieser Tatbestandsalternative entgegensteht. Voraussetzung wäre jedenfalls, dass die Geschädigte sich vom Angeklagten gerade in der Prostitution durch Zwang oder Drohung festgehalten fühlte (vgl. BGH NStZ 1994, 32). Dass die Geschädigte sich von dem Angeklagten trennen wollte, genügt jedenfalls nicht.

4. Ein Bestimmen anderer Umstände der Prostitutionsausübung ist noch nicht darin zu erblicken ist, dass die Geschädigte dem Angeklagten die Gelder nicht freiwillig gegeben hat.

5. Der Begriff der Ausbeutung verlangt ein planmäßiges und eigensüchtiges Ausnutzen der Prostitutionsausübung als Erwerbsquelle, das zu einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Prostituierten führt (st. Rspr.; vgl. BGHR StGB § 180 a Abs. 2 Nr. 2 Ausbeuten 1 und StGB § 181 a Abs. 1 Nr. 1 Ausbeuten 3). Die Beantwortung der Frage, ob eine spürbare Verschlechterung der Vermögenslage in diesem Sinne vorliegt, setzt grundsätzlich Feststellungen zur Höhe der Einnahmen und Abgaben der Prostituierten voraus (vgl. BGH NStZ 1989, 67 f.). Die Rechtsprechung

hat dies angenommen, wenn die Abgaben 50 % der Einnahmen ausmachen (vgl. BGH NStZ 1989, 67 f.; 1999, 350, 351).

6. Die zweite Alternative des § 181 a Abs. 1 Nr. 2 StGB scheidet nicht notwendigerweise deshalb aus, weil sich die Geschädigte dem Angeklagten im wesentlichen freiwillig unterworfen hat (vgl. BGH NJW 1987, 3209, 3210).

7. Voraussetzung der Entziehung der Fahrerlaubnis ist, dass der Täter die Tat „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat“ (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB). Nach der Rechtsprechung besteht ein solcher Zusammenhang nicht schon dann, wenn der Täter mit seinem Fahrzeug zum Tatort fährt, sofern dadurch nicht die tatbestandliche Handlung selbst gefördert wird (BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 8). Ob durch die Belassung der Fahrerlaubnis Gefahren für die Allgemeinheit erwachsen würden, denen durch die Entziehung der Fahrerlaubnis zu begegnen ist, bedarf einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls.

8. Maßstab für die Bemessung der Dauer der Sperrfrist nach § 69 a ist allein die voraussichtliche Dauer der Ungeeignetheit des Täters zum Führen eines Kraftfahrzeugs, nicht dagegen, ob die Sperrfrist mit Blick auf die Tatschuld angemessen ist (st. Rspr. BGHR StGB § 69 a Abs. 1 Dauer 1 f).

**BGH 2 StR 531/01 - Urteil vom 17. April 2002 (LG Mühlhausen)**

Untreue; Vermögensschaden (pflichtwidrige Verfügung über Haushaltsmittel; Maßgeblichkeit der einzelnen Verfügung; vage Chance kein ausgleichender Vermögensvorteil).  
§ 266 StGB

1. Bei der Beurteilung pflichtwidriger Verfügungen über Haushaltsmittel ist nicht auf das Gesamtergebnis einer Wirtschaftsperiode oder eine „letzten Endes“ erreichbare Saldierung möglicher Vor- und Nachteile für das zu betreuende Vermögen abzustellen, sondern auf die einzelne Untreuehandlung (vgl. BGHSt 40, 287, 298; 43, 293, 296 f.; BGH NStZ 2001, 248, 251); es kommt für die Feststellung eines Vermögensschadens daher darauf an, ob zum Zeitpunkt des Eintritts des Vermögensnachteils dem Treugeber zugleich ein ausgleichender vermögenswerter Vorteil zufließt (BGH NStZ 1997, 543). Ein solcher Ausgleich kann bei pflichtwidrigen Entgeltleistungen an Dritte insbesondere in der Gleichwertigkeit der erlangten Gegenleistung liegen (vgl. BGHSt 40, 293, 298).

2. Hat der Verzicht auf einen möglichen Anspruch zum

Zeitpunkt der schädigenden Vermögensverfügung keinen auch nur annähernd konkretisierbaren Vermögenswert ist eher zur Saldierung nicht geeignet. Eine allenfalls vage Chance zukünftiger Vermögensmehrung stellt keinen den Nachteil unmittelbar ausgleichenden Vorteil dar (vgl. BGHSt 17, 147, 148; BGHR StGB § 266 Abs. 1 Nachteil 38).

**BGH 2 StR 133/02 - Beschluss vom 3. Mai 2002 (LG Kassel)**

Schwerer räuberischer Diebstahl (Tenorierung); (fahrlässige) Körperverletzung (Tenorierung).  
§ 252 StGB; § 250 StGB; § 223 StGB; § 229 StGB.

1. Bei der Körperverletzung ist nur die fahrlässige Begehungsform im Tenor zu erwähnen.

2. Über §§ 252, 250 StGB ist die Begehung eines schweren räuberischen Diebstahls möglich; sie wird im Urteilstenor ausgesprochen (BGH StV 1985, 13 ff).

**BGH 1 StR 95/02 - Beschluss vom 23. April 2002 (LG München II)**

Konkurrenzen (Bedrohung; Nötigung; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung); Gesetzeseinheit (Konsumtion).  
§ 241 StGB; § 177 StGB; § 240 StGB

1. Der Tatbestand der Bedrohung tritt hinter der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung zurück, wenn das Opfer zur Durchführung der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung mit dem Tode bedroht wird. Die Drohung ist hier Mittel der sexuellen Nötigung. Gleiches gilt für das Verhältnis von Nötigung zu sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung (BGHR StGB § 177 Abs. 1 Konkurrenzen 12).

2. Anders könnte es sich für die vorliegende Fallgestaltung nur dann verhalten, wenn die Nötigung und auch die Bedrohung einem anderen Zweck als dem der Erzwingung sexueller Handlungen gedient hätte, wenn der Täter also damit ein weiteres, von § 177 StGB nicht erfasstes Ziel verfolgt hätte.

**BGH 5 StR 5/02 – Beschluss vom 9. April 2002 (LG Hamburg)**

Heimtückemord (Bewusstsein; Arglosigkeit: drohende ernsthafte Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit); Totschlag.  
§ 212 StGB; § 211 StGB

Müssen die Opfer über eine offene Feindschaft hinaus in der konkreten Tatsituation ersichtlich auch mit ernsthaften Angriffen auf ihre körperliche Unversehrtheit rechnen, so beseitigt dies ihre Arglosigkeit (vgl. BGHSt 33, 363; BGHR StGB § 211 Abs. 2 Heimtücke 27).

**BGH 5 StR 149/02 – Beschluss vom 22. April 2002 (LG Braunschweig)**

Strafrahmenwahl bei Vergewaltigung; minder schweren Fall (Prüfungspflicht bei außergewöhnlichen Milderungsgründen; vorangegangene einvernehmliche sexuelle Stimulation).

§ 177 Abs. 5 1. Halbsatz StGB; § 177 Abs. 2 StGB; § 46 StGB

In außergewöhnlichen Umfang schuld mindernde Umstände, die es als möglich erscheinen lassen, die Tat -

über die Beseitigung der Regelwirkung hinaus - als minder schweren Fall nach § 177 Abs. 5 1. Halbsatz StGB zu beurteilen (vgl. BGHR StGB § 177 Abs. 5 i.d.F. des 6. StrRG Strafrahmenwahl 1, 2, 3; StGB § 177 Abs. 2 i.d.F. des 6. StrRG Strafrahmenwahl 13) erfordern eine Prüfung des minder schweren Falles. Eine solche Prüfung hätte sich auf im Hinblick auf vorangegangenen Vertraulichkeiten und zunächst einvernehmliche sexuelle Stimulationen auf. Solche Umstände sind als bedeutende Milderungsgründe zu werten (vgl. BGHR StGB § 177 Abs. 2 Strafrahmenwahl 9).

**II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht****BGH 2 StR 48/02 – Beschluss vom 20. März 2002 (LG Frankfurt am Main)**

Berücksichtigung von Verteidigungsverhalten bei der Strafzumessung; regelmäßig keine strafscharfende Berücksichtigung einer wiederholten Vernehmung des Tatopfers.

§ 46 StGB; § 137 StGB

1. Es kann im Rahmen der Strafzumessung selbst bei einem bereits rechtskräftigen Schuldspruch nicht zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt werden, dass er nicht (in vollem Umfang) geständig ist oder das Tatgeschehen nur zögerlich zugestanden hat.

2. Es kann dem Angeklagten regelmäßig nicht strafscharfend angelastet werden, wenn infolge seines Verteidigungsverhaltens das Tatopfer noch einmal vernommen werden muss.

**BGH 2 StR 27/02 – Beschluss vom 27. Februar 2002 (LG Frankfurt am Main)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Strafaussetzung zur Bewährung (besondere Umstände; positive Sozialprognose; Prüfungspflicht)

§§ 45, 46 Abs. 1 StPO; § 56 Abs. 2 StGB

1. Der Tatrichter darf von der erforderlichen prognostischen Beurteilung gemäß § 56 StGB auch dann nicht absehen, wenn sie schwierig oder im Ergebnis unklar ist. Fehlen günstige Umstände, so kann die für eine Strafaussetzung erforderliche positive Prognose nicht gestellt werden. Bei der Beurteilung sind alle für die Sozialprognose erheblichen tatsächlichen Umstände umfassend zu würdigen; eine schematische Trennung von „einfachen“ (prognoserelevanten) und „besonderen“ Umständen ist § 56 StGB fremd.

2. Besondere Umstände im Sinne von § 56 Abs. 2 StGB sind regelmäßig auch für die Prognose im Sinne von § 56 Abs. 1 StGB von Belang.

**BGH 3 StR 106/02 - Beschluss vom 23. April 2002 (LG Itzehoe)**

Strafzumessung (Mathematisierungen; schematische Vorgehensweisen; Durchschnittsfall).

§ 46 StGB

1. Mathematisierungen und schematische Vorgehensweisen sind dem Wesen der Strafzumessung grundsätzlich fremd sind (BGHSt 35, 345, 350 ff.; BGH NStZ-RR 1999, 101, 102).

2. Der Tatrichter muss die im Einzelfall zu beurteilende Tat ohne Bindung an weitere Fixpunkte als die Ober- und Untergrenze des Strafrahmens in den gefundenen Strafrahmen einordnen. Maßgeblich ist dabei das Gesamtspektrum aller strafzumessungsrelevanten Umstände.

**BGH 3 StR 335/01 – Beschluss vom 7. März 2002 (LG Oldenburg)**

Bedeutung des Vor- und Nachtatverhaltens für die Annahme verminderter Schuldfähigkeit; schwere andere seelische Abartigkeit; Leistungsverhalten ((psychodiagnostisches Kriterium); schwere Persönlichkeitsstörung.

§ 21 StGB

Anders als im Bereich der Beurteilung der Schuldfähigkeit nach vorangegangenen Alkoholgenuss ist das Leistungsverhalten des Täters als psychodiagnostisches Kriterium für die Beurteilung der Beeinträchtigung durch eine schwere andere seelische Abartigkeit vergleichsweise wenig bedeutsam.

### III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

#### **BGH 4 StR 485/01 - Urteil vom 22. März 2002 (LG Essen)**

BGHSt; BGHR; dienstliche Erklärung über Wahrnehmungen, eines erkennenden Richters aus einer früheren Hauptverhandlung; Beweiswürdigung (Inbegriff der Hauptverhandlung); Anfechtbarkeit der Einstellung wegen Geringfügigkeit; Verbrechen (Entfallen des Vorwurfs und Einstellung nach § 153 StPO); Strafklageverbrauch; Ausschluss des Richters bei Zeugenstellung (Beweisantrag; Unzulässigkeit); Gerichtskundigkeit (überschaubare Mitteilung gegenüber Wahrnehmungen in der früheren Hauptverhandlung). §§ 22 Nr. 5, 250, 261 StPO; § 153 Abs. 2 Satz 4 StPO; Vor § 1, § 336 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO

1. Äußert sich ein erkennender Richter in einer dienstlichen Erklärung über Wahrnehmungen, die er in einer früheren Hauptverhandlung gemacht hat, darf der Inhalt der dienstlichen Erklärung nicht für die Beurteilung der Schuld- und Straffrage im Rahmen der Beweiswürdigung verwertet werden (in Abgrenzung zu BGHSt 39, 239). (BGHSt)

2. Der gerichtliche Beschluss, mit dem ein Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird ist durch § 153 Abs. 2 Satz 4 StPO nicht jeglicher Anfechtung entzogen. Die Vorschrift ist vielmehr einschränkend dahin auszulegen, dass sich die Unanfechtbarkeit allein auf die Ermessensentscheidung bezieht, die Beschwerde jedoch dann gegeben ist, wenn eine prozessuale Voraussetzung für die Einstellung fehlte, etwa dann, wenn das Verfahren ein Verbrechen zum Gegenstand hat oder wenn eine erforderliche Zustimmung nicht erteilt worden ist. Dies gilt jedoch nur für den Angeklagten und die Staatsanwaltschaft, während dem Nebenkläger nach der Sondervorschrift des § 400 Abs. 2 Satz 2 StPO in keinem Falle ein Anfechtungsrecht zusteht. Diese Auffassung führt allerdings zu Wertungswidersprüchen. (Bearbeiter)

3. Nach § 336 Satz 2 StPO sind dem Urteil vorausgehende Entscheidungen, die das Gesetz ausdrücklich für unanfechtbar erklärt, der Beurteilung des Revisionsgerichts entzogen. Damit sind Beschlüsse der Oberlandesgerichte, auf die diese Voraussetzung nach § 304 Abs. 4 Satz 2 1. Halbs. StPO zutrifft, von § 336 Satz 2 StPO erfasst. Ist jedoch von einer § 336 Satz 2 StPO unterfallenden fehlerhaften Entscheidung eine Verfahrensvoraussetzung betroffen, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen festzustellen ist, hat das Revisionsgericht zu prüfen, ob die Mängel so gravierend sind, daß sie zur Nichtigkeit der Entscheidung führen. Ein solcher Ausnahmefall kommt nur dann in Betracht, wenn es unter Berücksichtigung der Belange der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens vom Standpunkt der Gerechtigkeit unerträglich wäre, die Entscheidung als

verbindlichen Richterspruch hinzunehmen. Einem hiernach nicht aufzuhebenden Beschluss des OLG kommt konstitutive Wirkung zu. (Bearbeiter)

4. Um der missbräuchliche Herbeiführung des Ausschlusses nach § 22 Nr. 5 StPO zu begegnen, ist nach ständiger Rechtsprechung dem als Zeugen benannten Richter die Möglichkeit einzuräumen, in einer dienstlichen Erklärung dazu Stellung zu nehmen, ob er zu der behaupteten Beweistatsache etwas bekunden kann (vgl. BGHSt 44, 4, 9). Verneint er dies, so kann hierin genügend Grund zu Annahme liegen, die Aufrechterhaltung des Beweisantrages geschehe nur deshalb, um den Richter auszuschalten und das Gericht an der Ausübung seines Amtes zu hindern. Der Beweisantrag kann dann als unzulässig abgelehnt werden (BGHSt 7, 330; BGHR StPO § 244 Abs. 3 Satz 1 Unzulässigkeit 4). Dienstliche Erklärungen der genannten Art, erfüllen nicht ohne weiteres die Voraussetzungen einer Zeugenaussage im Sinne des § 22 Nr. 5 StPO. Der Richter, der eine solche Erklärung abgibt, gerät damit noch nicht in die Zwangslage, seine eigenen Angaben im Vergleich mit anderen Zeugenaussagen einer Bewertung unterziehen zu müssen. (Bearbeiter)

5. Ob etwas anderes dann zu gelten hat und der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 2 StPO i.V.m. § 22 Nr. 5 StPO vorliegt, wenn das Gericht trotz Ablehnung der auf eine förmliche Zeugenvernehmung der erkennenden Richter gerichteten Beweisanträge den Inhalt der dienstlichen Erklärungen seiner Beweiswürdigung zugrundelegt, kann offen bleiben. (Bearbeiter)

6. Die Feststellung schuldrelevanter Tatsachen ist dem Freibeweis nicht zugänglich, sondern unterliegt den in den §§ 244 bis 265 StPO festgelegten Regeln des Strengbeweises, der dienstliche Erklärungen als Beweismittel nicht vorsieht (BGHSt 45, 354, 357). (Bearbeiter)

7. Aussageinhalte der in einer früheren Hauptverhandlung vernommenen Prozessbeteiligten können jedenfalls nicht als gerichtskundig behandelt werden, da es sich insoweit um Beweisergebnisse handelt, die auf komplexen, ausschließlich auf den Einzelfall bezogenen Wahrnehmungen des Richters beruhen (vgl. BGHSt 45, 354, 359). (Bearbeiter)

#### **BGH 3 StR 370/01 - Urteil vom 18. April 2002 (LG Düsseldorf)**

Teilschweigen des Angeklagten (Begrenzung der möglichen nachteiligen Schlüsse); nemo tenetur; Schweigerecht; Darstellung der Ermittlungen (Aussagen) zur Ermöglichung der Revision bei Schlussfolgerungen zum Nachteil des Beschuldigten; Beweiswürdigung; Urteilsgründe.

§ 261 StPO; § 267 StPO; Art. 20 Abs. 3 GG

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann es zwar von indizieller Bedeutung sein, wenn ein Angeklagter zu einem bestimmten, einheitlichen Geschehen Angaben macht und insoweit lediglich die Beantwortung bestimmter Fragen unterläßt (sog. Teilschweigen, vgl. BGHSt 45, 367, 369 f. m. w. N.). Das Schweigen bildet dann einen negativen Bestandteil seiner Aussage, die in ihrer Gesamtheit der freien richterlichen Beweswürdigung nach § 261 StPO unterliegt (vgl. BGH NStZ 2000, 494, 495 m. w. N.). Entsprechendes kann gelten, wenn er nicht die Beantwortung an ihn gestellter Fragen verweigert, sondern zu einem Geschehen von sich aus nur lückenhafte Angaben macht. (Bearbeiter)

2. Macht ein Angeklagter Angaben zur Sache, wobei er einen bestimmten Punkt eines einheitlichen Geschehens von sich aus verschweigt, dürfen daraus für ihn nachteilige Schlüsse gezogen werden. Die Schlussfolgerung ist jedoch nur dann berechtigt, wenn nach den Umständen Äußerungen zu diesem Punkt zu erwarten gewesen wären, andere mögliche Ursachen des Verschweigens ausgeschlossen werden können und die gemachten Angaben nicht ersichtlich fragmentarischer Natur sind. (BGHR)

3. Der Hergang der Ermittlungen und insbesondere der Inhalt der früheren Angaben eines Angeklagten oder Zeugen müssen zwar grundsätzlich in den Urteilsgründen nicht dokumentiert werden. Solche Darstellungen erweisen sich, wenn sie für die Beweswürdigung nicht von Bedeutung sind, als überflüssig und als vermeidbare Quelle von Rechtsfehlern (BGH NStZ-RR 1999, 272 m. w. N.). Wird aber aus dem Aussageverhalten ein bestimmter Schluss gezogen, so ist dieses in der Weise darzustellen, dass die Berechtigung dieser Folgerung nachvollziehbar ist. (Bearbeiter)

**BGH 1 StR 557/01 – Beschluss vom 12. März 2002 (LG Deggendorf)**

Befangenheit eines Schöffen (Ablehnungsantrag; Presseberichte über angebliche Äußerungen eines Schöffen; ursprünglich berechtigtes aber durch Ermittlungen ausgeräumtes Misstrauen; Besorgnis der Befangenheit; persönliche ungeheuerliche Vorwürfe gegenüber dem Verteidiger); Sicherungsverwahrung (Gefährlichkeitsprognose und Prozessverhalten); Sachverständigenbeweis und ungeeigneter Zeugenbeweis; Beweswürdigung  
§ 66 StGB; § 338 Nr. 3 StPO; §§ 24, 26, 30 StPO; §§ 48, 72, 242 StPO

1. Ursprünglich berechtigtes Misstrauen gegen die Unbefangenheit einer Schöffin wegen eines Pressezitats kann durch ein widerspruchsfreies Ergebnis der Ermittlungen zu dem Pressezitat ausgeräumt werden (vgl. BGHSt 4, 264, 269, 270).

2. Die Besorgnis der Befangenheit eines Schöffen folgt nicht allein daraus, dass er sich den rechtlich erheblichen Unterschied zwischen Befangenheit und Besorgnis der Befangenheit nicht vergegenwärtigt hat.

3. Ungeheuerliche Vorwürfe gegenüber dem Verteidiger, können eine Voreingenommenheit gegen den Angeklagten besorgen lassen könnten. Ein ungeheuerlicher Vorwurf liegt nicht vor, wenn Hinweise auf vorhergehende Verfahrensvorgänge an denen der Verteidiger beteiligt war, in tatsächlicher Hinsicht im Kern nicht falsch sind. Ein in diesem Zusammenhang unterlaufener Irrtum ist unwesentlich und daher ebenfalls kein Anzeichen für Befangenheit.

4. Ein Zeuge kann grundsätzlich nur über seine eigenen Wahrnehmungen vernommen werden (BGHSt 39, 251, 253). Er ist als Beweismittel völlig ungeeignet, wenn er nicht über die besondere Befähigung verfügt, die zur Wahrnehmung eines Vorgangs erforderlich ist, der nur einem Sachverständigen verständlich werden kann.

5. Eine bindende Beweisregel des Inhalts, dass einem Zeugen, der zu anderen Punkten vorsätzlich die Unwahrheit ausgesagt hat, generell nicht geglaubt werden dürfe, besteht jedoch nicht (BGH StV 1999, 80, 81). Falschbelastungen sind hinsichtlich ihrer Indizwirkung für die Persönlichkeit des Aussagenden schwerwiegender als eine falsche entlastende Aussage.

6. Die Gefährlichkeitsprognose bei der Sicherungsverwahrung kann nicht auch mit dem Prozessverhalten des Angeklagten begründet werden (vgl. BGH StV 1993, 469). Es ist aber nicht zu beanstanden, wenn ein Gericht dargelegt, dass auch das Prozessverhalten keinen Anlass gibt, die Gefährlichkeitsprognose in Zweifel zu ziehen.

**BGH 2 AR 127/02 - Beschluss vom 15. Mai 2002 (AG Bergheim)**

Verfahrensverbindung; Vorlagevoraussetzungen (örtliche Zuständigkeit; keine Anrufung des gemeinsamen oberen Gerichts).

§ 4 StPO; § 13 Abs. 2 StPO

Die Verbindung nach § 13 Abs. 2 StPO erfolgt durch Anträge der beteiligten Staatsanwaltschaften, die sich also über die Verbindung einig sein müssen, nicht durch eine entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gerichte. Dem Erfordernis der Antragstellung ist genügt, wenn jede der beteiligten Staatsanwaltschaften der Verbindung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung besteht in einem förmlichen Abgabebeschluss (BGH NStZ 1982, 294) und einem darauf folgenden förmlichen Übernahmebeschluss. Durch die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts kann die Übereinstimmung der zuständigen Staatsanwaltschaften nicht ersetzt werden (BGHSt 21, 247, 249). Von den beteiligten Gerichten kann das gemeinschaftliche obere Gericht nicht angerufen werden.

**BGH 3 StR 79/02 - Beschluss vom 18. April 2002 (LG Itzehoe)**

Beschleunigungsgrundsatz; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (rechtsstaatliche Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems; Gesamtbetrachtung; einzelne Verfahrensabschnitte; Ausgleich; Gesamtdauer).  
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 46 Abs. 2 StGB

Die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK setzt voraus, dass die Sache insgesamt nicht in

angemessener Frist verhandelt worden ist, wobei eine gewisse Untätigkeit innerhalb eines einzelnen Verfahrensabschnittes dann nicht zu einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK führt, wenn dadurch die Gesamtdauer des Verfahrens nicht unangemessen lang wird (BGH MRK Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensverzögerung 9).

**BGH 1 StR 540/01 – Beschluss vom 3. April 2002 (LG Konstanz)**

Unmittelbarkeit (Zeuge vom Hörensagen; Inhalt abgehörter fremdsprachlicher Telefongespräche; Erforderlichkeit der Vernehmung des Übersetzers abgehörter Telefongespräche); Beweiswürdigung; Reichweite der Aufklärungspflicht; erweiterter Verfall § 250 StPO; § 261 StPO; § 73 StGB; § 73 d StGB

Der Zeuge vom Hörensagen ist unter dem Gesichtspunkt der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 250 StPO), aber auch unter dem der ordnungsgemäßen Beweiserhebung als solcher (§ 261 StPO) grundsätzlich ein zulässiges Beweismittel. Handelt es sich hingegen um den Beweis eines Vorganges, dessen wahrheitsgemäße Wiedergabe nur durch eine Person möglich ist, welche ihn selbst wahrgenommen hat; ist dem Gericht die Ersetzung dieses Beweismittels verwehrt (vgl. BGHSt 27, 135, 137).

**IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht****BGH 2 StR 84/02 – Beschluss vom 3. April 2002 (LG Koblenz)**

Betäubungsmittel; Wirkstoffgehalt; Strafzumessung (harte Droge Amphetamin).  
§ 29 BtMG; § 46 StGB

Es kann offen bleiben, ob an der früheren Senatsrechtsprechung zur Einstufung der Gefährlichkeit von Amphetamin (BGHR BtMG § 29 Strafzumessung 24; BGHSt 33, 169, 170 ff.) festzuhalten ist.

**BGH 2 ARs 84/02 – Beschluss vom 3. April 2002**

Abgabe wegen Aufenthaltswechsels im Jugendstrafverfahren; zuständiges Gericht bei Heranwachsenden.  
§§ 42 Abs. 3, 108 Abs. 1 JGG

1. Der in § 42 Abs. 3 JGG in Verbindung mit § 108 Abs. 1 JGG zum Ausdruck kommende Grundsatz, dass Heranwachsende sich vor dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Gericht verantworten sollen, darf nur durchbrochen werden, wenn die Erschwernisse für die Durchführung des Verfahrens erheblich sind.

2. Dass sich der Angeklagte nicht freiwillig einem Gerichtsbezirk aufhält, sondern sich dort in Strafhafte befindet, steht der Abgabe wegen Aufenthaltswechsels nach §§ 42 Abs. 3, 108 Abs. 1 JGG nicht entgegen (vgl. BGHSt 13, 209, 214 ff.).

**BGH 2 ARs 88/02 – Beschluss vom 10. April 2002**

Strafrechtsaussetzung zur Bewährung; Zuständigkeit über

die nachträglichen Entscheidung bei der Strafaussetzung zur Bewährung; Befasstsein; Bewährungsüberwachung nach dem BtMG.

§ 35 BtMG; § 462 a Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 StPO

Eine Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges auch für die Bewährungsüberwachung kann aus § 36 Abs. 5 Satz 1 BtMG nicht hergeleitet werden. Vielmehr verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsbestimmung des § 462a Abs. 1 StPO mit der Folge, dass in Fällen, in denen Freiheitsstrafe vollzogen wurde, grundsätzlich die Strafvollstreckungskammer Vorrang vor dem Gericht des ersten Rechtszuges hat. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Verurteilte zum Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung noch in Strafhafte befunden hat (BGHR BtMG § 36 Abs. 2 Zuständigkeit 1).

**BGH 4 StR 526/01 - Beschluss vom 22. Januar 2002 (LG Dortmund)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Versäumung der Frist zur Begründung der Revision; Mitverschulden); unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Strafzumessung; minder schwerer Fall; Aufklärungserfolg).

§ 44 StPO; § 29a Abs. 2 BtMG; § 30 Abs. 2 BtMG; § 31 Nr. 1 BtMG; § 46 StGB

Ein minder schwerer Fall i.S.d. §§ 29a Abs. 2, 30 Abs. 2 BtMG kann allein wegen des vertypten Milderungsgrundes des § 31 Nr. 1 BtMG gegeben sein (BGHSt 33, 92, 93).

## Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

## Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

*Hinweis* Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

### 1. BGH 1 StR 53/02 – Beschluss v. 21. März 2002 (LG Augsburg)

Umfang der Aufklärungspflicht des Gerichts; Strafzumessung.  
§ 244 Abs. 2 StPO; § 46 StGB

### 2. BGH 1 StR 540/01 – Beschluss vom 3. April 2002 (LG Konstanz)

Unmittelbarkeit (Zeuge vom Hörensagen; Inhalt abgehörter fremdsprachlicher Telefongespräche; Erforderlichkeit der Vernehmung des Übersetzers abgehörter Telefongespräche); Beweiswürdigung; Reichweite der Aufklärungspflicht; erweiterter Verfall  
§ 250 StPO; § 261 StPO; § 73 StGB; § 73 d StGB

### 3. BGH 2 StR 48/02 – Beschluss vom 20. März 2002 (LG Frankfurt am Main)

Berücksichtigung von Verteidigungsverhalten bei der Strafzumessung; regelmäßig keine strafsärfende Berücksichtigung einer wiederholten Vernehmung des Tatopfers.  
§ 46 StGB; § 137 StGB

### 4. BGH 2 StR 517/01 – Urteil vom 22. März 2002 (LG Darmstadt)

Mord zur Verdeckung einer Straftat, Aussetzung; gefährliche Körperverletzung; Tateinheit; Tatmehrheit; Zäsur; natürliche Handlungseinheit; Reichweite der Aufklärungspflicht; Beweiswürdigung.  
§ 211 StGB; § 224 StGB; § 21 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 244 Abs. 2 StPO; § 261 StPO

### 5. BGH 2 StR 59/02 – Beschluss vom 26. März 2002 (LG Meiningen)

Anforderungen an die Feststellung einer krankhaften seelischen Störung iSd § 20 StGB (Befund; Diagnose); Gesamtwürdigung von Tat und Täter bei der Anordnung einer Maßregel; Prognoseentscheidung.  
§ 20 StGB; § 63 StGB; § 242 StGB; § 252 StGB

### 6. BGH 2 StR 562/01 – Beschluss vom 26. März 2002 (LG Meiningen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

### 7. BGH 3 StR 108/02 – Beschluss vom 16. April 2002 (LG Krefeld)

Verwerfung des Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts.  
§ 346 Abs. 2 StPO

### 8. BGH 3 StR 21/02 – Beschluß vom 5. März 2002 (LG Düsseldorf)

Wohnungseinbruchsdiebstahl; Diebstahl in einem besonders schweren Fall (Tenorierung).  
§ 243 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

### 9. BGH 3 StR 33/02 – Beschluß vom 3. April 2002 (LG Oldenburg)

Vergewaltigung; Aussage gegen Aussage; Beweiswürdigung.  
§ 261 StPO; § 177 StGB; § 223 StGB

In einem Fall, in dem die Entscheidung allein davon abhängt, welcher von zwei Personen, die einander widersprechende Aussagen gemacht haben, das Gericht Glauben schenkt, muss der Tatrichter erkennen lassen, dass er alle Umstände, die die Entscheidung zu beeinflussen geeignet sind, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat.

### 10. BGH 3 StR 335/01 – Beschluss vom 7. März 2002

Keine Prozesskostenhilfe zur Bestellung eines Rechtsanwalts für Nebenkläger bei neuer Hauptverhandlung nur zum Strafausspruch.  
§ 397 a Abs. 2 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

### 11. BGH 3 StR 335/01 – Beschluss vom 7. März 2002 (LG Oldenburg)

Bedeutung des Vor- und Nachtatverhaltens für die Annahme verminderter Schuldfähigkeit; schwere andere seelische Abartigkeit; Leistungsverhalten ((psychodiagnostisches Kriterium); schwere Persönlichkeitsstörung.

§ 21 StGB

**12. BGH 3 StR 405/01 – Urteil vom 4. April 2002 (LG Düsseldorf)**

Wiedereinbeziehung einer ausgeschiedenen Gesetzesverletzung; Geiselnahme im Zweipersonenverhältnis; Bemächtigungslage; konkludente Drohung mit erneuter Gewaltanwendung; Koinzidenzprinzip; Bedeutung der Generalprävention für die Strafzumessung; Tateinheit; überschneidende Ausführungshandlungen; Rücktritt vom Versuch  
 § 253 StGB; § 255 StGB; § 250 Abs. 2 StGB; § 239 b StGB; § 154 a StPO; § 16 StGB; § 46 StGB; § 53 StGB; § 24 StGB

**13. BGH 3 StR 414/01 – Urteil vom 18. April 2002 (LG Bayreuth)**

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.  
 § 86a StGB

**14. BGH 3 StR 55/02 – Beschluss vom 3. April 2002 (LG Hildesheim)**

Selbständige Prüfung der Verjährung der Einzeltaten bei Tateinheit; strafschärfende Berücksichtigung verjährter Taten; Verbot der Doppelverwertung.  
 § 78 StGB; § 46 Abs. 3 StGB

**15. BGH 3 StR 78/02 – Beschluss v. 3. April 2002 (LG Hannover)**

Sukzessive Mittäterschaft nach Vollendung des Betruges; eigenes Interesse am Taterfolg; Bedeutung des Tatbeitrags für das Gesamtgeschehen; Tatherrschaft; Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe.  
 § 263 StGB; § 25 StGB

**16. BGH 3 StR 97/02 – Beschluss v. 3. April 2002 (LG Düsseldorf)**

Unzulässigkeit der trotz wirksamen Rechtsmittelverzichts eingelegten Revision; Beweiskraft des Sitzungsprotokolls.  
 § 302 Abs. 1 StPO; § 274 StPO

**17. BGH 4 StR 561/01 – Beschluss vom 9. April 2002 (LG Bochum)**

Gegenvorstellung; Nachverfahren; Abänderung eines Beschlusses; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.  
 § 33a StPO; § 44 StPO; Vor § 1 StPO

**18. BGH 5 StR 110/02 – Beschluss vom 9. April 2002 (LG Hamburg)**

Mord zur Befriedigung des Sexualtriebs; Heimtücke; Überraschungseffekt; tatsächliche Bedeutungslosigkeit einer Beweisbehauptung.  
 § 211 StGB; § 338 Nr. 8 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO

**19. BGH 5 StR 122/02 – Beschluss v. 23. April 2002 (LG Dresden)**

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Hang, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen; Therapiebereitschaft; Strafzumessung.  
 § 64 StGB; § 46 StGB

**20. BGH 1 StR 41/02 – Beschluss vom 23. April 2002 (LG Mannheim)**

Anrechnung in der Schweiz erlittener Auslieferungshaft im Verhältnis eins zu eins.  
 § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB

**21. BGH 1 StR 557/01 – Beschluss vom 12. März 2002 (LG Deggendorf)**

Befangenheit eines Schöffen (Ablehnungsantrag; Presseberichte über angebliche Äußerungen eines Schöffen; ursprünglich berechtigtes aber durch Ermittlungen ausgeräumtes Misstrauen; Besorgnis der Befangenheit; persönliche ungeheuerliche Vorwürfe gegenüber dem Verteidiger); Sicherungsverwahrung (Gefährlichkeitsprognose und Prozessverhalten); Sachverständigenbeweis und ungeeigneter Zeugenbeweis; Beweiswürdigung  
 § 66 StGB; § 338 Nr. 3 StPO; §§ 24, 26, 30 StPO; §§ 48, 72, 242 StPO

**22. BGH 2 StR 27/02 – Beschluss vom 27. Februar 2002 (LG Frankfurt am Main)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Strafaussetzung zur Bewährung (besondere Umstände; positive Sozialprognose; Prüfungspflicht)  
 §§ 45, 46 Abs. 1 StPO; § 56 Abs. 2 StGB

**23. BGH 2 StR 45/02 – Beschluss vom 3. April 2002 (LG Frankfurt am Main)**

Anrechnung in Belgien erlittener Freiheitsentziehung im Verhältnis eins zu eins.  
 § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB

**24. BGH 2 StR 75/02 – Beschluss vom 3. April 2002 (LG Hanau)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Nachholung einzelner Verfahrensrügen bei angemessener Bemühungen des Verteidigers).  
 § 44 StPO

**25. BGH 2 StR 84/02 – Beschluss vom 3. April 2002 (LG Koblenz)**

Betäubungsmittel; Wirkstoffgehalt; Strafzumessung (harte Droge Amphetamin).  
 § 29 BtMG; § 46 StGB

**26. BGH 2 StR 96/02 – Beschluss vom 24. April 2002 (LG Bonn)**

Tateinheit; Gesetzeinheit; sexueller Missbrauch eines Jugendlichen; sexueller Missbrauch eines Kindes.  
 § 182 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 52 StGB; § 176 Abs. 2 StGB

Der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 Abs. 1 StGB steht mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern in Gesetzeseseinheit (vgl. BGHSt 42, 51).

**27. BGH 2 ARs 84/02 – Beschluss vom 3. April 2002**

Abgabe wegen Aufenthaltswechsels im Jugendstrafverfahren; zuständiges Gericht bei Heranwachsenden.

§§ 42 Abs. 3, 108 Abs. 1 JGG

**28. BGH 2 ARs 88/02 – Beschluss vom 10. April 2002**

Strafrechtsaussetzung zur Bewährung; Zuständigkeit über die nachträglichen Entscheidung bei der Strafaussetzung zur Bewährung; Befasstsein; Bewährungsüberwachung nach dem BtMG.

§ 35 BtMG; § 462 a Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 StPO

**29. BGH 2 ARs 95/02 – Beschluss vom 3. April 2002 (AG Wernigerode)**

Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges (Aufgehen der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe in der neu gebildeten Gesamtstrafe); Bewährungsaufsicht.

§ 462 a Abs. 2 StPO

**30. BGH 2 ARs 96/02 – Beschluss vom 12. April 2002 (AG Cottbus)**

Bindende Abgabe an das Gericht, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Entfallen der Bindung bei Willkür nicht allein bei Fehlen besonderer Gründe).

§ 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO

**31. BGH 3 StR 19/02 – Beschluss vom 10. April 2002 (LG Lübeck)**

Beweisantrag; Beweisermittlungsantrag, Konnexität; Ungeeignetheit.

§ 244 StPO

**32. BGH 4 StR 485/01 - Urteil vom 22. März 2002 (LG Essen)**

BGHSt; BGHR; dienstliche Erklärung über Wahrnehmungen, eines erkennenden Richters aus einer früheren Hauptverhandlung; Beweiswürdigung (Inbegriff der Hauptverhandlung); Anfechtbarkeit der Einstellung wegen Geringfügigkeit; Verbrechen (Entfallen des Vorwurfs und Einstellung nach § 153 StPO); Strafklageverbrauch; Ausschluss des Richters bei Zeugenstellung (Beweisantrag; Unzulässigkeit); Gerichtskundigkeit (überschaubare Mitteilung gegenüber Wahrnehmungen in der früheren Hauptverhandlung).

§§ 22 Nr. 5, 250, 261 StPO; § 153 Abs. 2 Satz 4 StPO; Vor § 1, § 336 StPO; § 244 Abs. 3 Satz 1 StPO

**33. BGH 4 StR 526/01 - Beschluss vom 22. Januar 2002 (LG Dortmund)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Versäumung der Frist zur Begründung der Revision; Mitverschulden); unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Strafzumessung; minder schwerer Fall; Aufklärungserfolg).

§ 44 StPO; § 29a Abs. 2 BtMG; § 30 Abs. 2 BtMG; § 31 Nr. 1 BtMG; § 46 StGB

**34. BGH 4 StR 587/01 - Beschluss vom 22. Januar 2002 (LG Hagen)**

Unzutreffend unterbliebene Prüfung der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (zwingende Anordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen).

§ 64 StGB

**35. BGH 4 StR 74/02 – Beschluss vom 9. April 2002 (LG Essen)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**36. BGH 4 StR 86/02 – Beschluss vom 16. April 2002 (LG Rostock)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

**37. BGH 5 StR 102/02 – Beschluss vom 22. April 2002**

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

**38. BGH 5 StR 149/02 – Beschluss vom 22. April 2002 (LG Braunschweig)**

Strafrahmenwahl bei Vergewaltigung; minder schweren Fall (Prüfungspflicht bei außergewöhnlichen Milderungsgründen; vorangegangene einvernehmliche sexuelle Stimulation).

§ 177 Abs. 5 1. Halbsatz StGB; § 177 Abs. 2 StGB; § 46 StGB

**39. BGH 5 StR 485/01 – Urteil vom 10. April 2002 (LG Hamburg)**

BGHSt; BGHR; Strafverteidiger (verteidigungsfremdes Verhalten; indizielle Wirkung bei revisionistischen Thesen; einschlägige Vorverurteilung; Vorleben; Benennung eines einschlägig verurteilten Sachverständigen); Volksverhetzung (Leugnen des Völkermordes); Beweisantrag (Offenkundigkeit); Tatbestandsausschlussklausel; Gefährdung des öffentlichen Friedens; Vorsatz (Verdrängung; Unkenntnis; Fehlen einer bewussten Lüge).

§§ 130 Abs. 3, 5; 86 Abs. 3 StGB; §§ 15, 16 StGB; §§ 244, 245 StPO

**40. BGH 5 StR 5/02 – Beschluss vom 9. April 2002 (LG Hamburg)**

Heimtückemord (Bewusstsein; Arglosigkeit: drohende ernsthafte Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit); Totschlag.

§ 212 StGB; § 211 StGB

**41. BGH 1 StR 100/02 - Beschluss vom 23. April 2002 (München II)**

Nötigung (Versperren einer Fahrbahn; verfassungskonforme Auslegung der Gewalt); Strafzumessung (unzulässige Strafschärfung wegen zulässigen Verteidigungsverhaltens).  
§ 240 StGB; § 46 Abs. 2 StGB; Art. 8 GG

**42. BGH 1 StR 95/02 - Beschluss vom 23. April 2002 (LG München II)**

Konkurrenzen (Bedrohung; Nötigung; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung); Gesetzeseinheit (Konsumtion).  
§ 241 StGB; § 177 StGB; § 240 StGB

**43. BGH 2 StR 66/02 - Beschluss vom 3. April 2002 (LG Limburg a.d.Lahn)**

Selbstbegünstigung (irrtümliche Befürchtung eigener Strafverfolgung); strafbefreiender Rücktritt vom Versuch der Strafvereitelung.  
§ 258 Abs. 5 StGB

**44. BGH 2 StR 99/02 - Beschluss vom 10. April 2002 (LG Gießen)**

Ausgleich für die Nichterstattung erfüllter Auflagen bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung.  
§ 55 StGB

**45. BGH 2 BJs 24/00-7 (2 StE 7/01-6 AK 11/02) - Beschluss vom 26. April 2002**

Fortdauernde Untersuchungshaft.  
§§ 121, 122 StPO

**46. BGH 2 StE 11/00 (StB 11/02) - Beschluss vom 23. April 2002 (KG)**

Beschlagnahmen zur Beurteilung der Fluchtgefahr und einer Außervollzugsetzung; Untersuchungshaft; Beweisbedeutung; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; Briefgeheimnis.  
§ 94 StPO; § 112 StPO; § 116 StPO; Art. 10 GG

**47. BGH 2 StE 11/00 (StB 10/02) - Beschluss vom 25. April 2002 (KG)**

Fortdauernde Untersuchungshaft (Gleichbehandlungsgrundsatz; Vergleich mit anderen Mitangeklagten; Außervollzugsetzung; Aufhebung des Haftbefehls).  
§§ 112, 116, 116a, 121 StPO; Art. 3 Abs. 1 GG

**48. BGH 3 StR 27/02 - Beschluss vom 23. April 2002 (LG Hannover)**

Beweisantrag; unbegründete Ablehnung (Ungeeignetheit); Beweisermittlungsantrag.  
§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO

**49. BGH 3 StR 29/02 - Beschluss vom 18. April 2002 (LG Wuppertal)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**50. BGH 3 StR 4/02 - Beschluss vom 12. März 2002 (LG Mönchengladbach)**

BGHR; Absicht der unrechtmäßigen Bereicherung (Schadensersatzanspruch des betrogenen Käufers von Rauschgift); Vermögensschaden (Vermögensbegriff); entschuldigender Notstand (Abwendbarkeit); Tatbestandsirrtum.  
§ 253 Abs. 1 nF StGB; § 263 StGB; § 15 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 35 StGB; § 240 StGB; § 817 BGB; § 823 Abs. 2 BGB.

**51. BGH 3 StR 413/01 - Beschluss vom 16. April 2002 (LG Kleve)**

Aufhebung eines Rechtsfolgenausspruches wegen Verfassungswidrigkeit der Vermögensstrafe.  
§ 43a StGB; Art. 103 Abs. 2 GG

**52. BGH 3 StR 50/02 - Beschluss vom 3. April 2002 (LG Kleve)**

Aufklärungsrüge; Aufklärungspflicht (Hinzuziehung eines psychiatrischen Sachverständigengutachten neben einem aussagepsychologischen Gutachten zur Glaubwürdigkeit des Nebenklägers); Schmerzensgeldanspruch (Kausalität der Gesundheitsverletzung).  
§ 244 StPO; § 847 Abs. 1 BGB

**53. BGH 3 StR 503/01 - Urteil vom 18. April 2002 (LG Lüneburg)**

Totschlag; Mord; Notwehr (Unmittelbarkeit; Notwehrlage; Putativnotwehr; Einschränkungen der Notwehr in sozialen Näheverhältnissen; Ehe; Konfliktvermeidungsgebot); Beweiswürdigung (Widersprüche; Gesamtwürdigung).  
§ 212 StGB; § 32 StGB; § 33 StGB; § 261 StPO

**54. BGH 3 StR 74/02 - Beschluss vom 16. April 2002 (LG Lübeck)**

Anordnung der Sicherungsverwahrung anstatt einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wegen fehlender Erfolgsaussicht.  
§ 66 StGB; § 64 StGB

**55. BGH 5 StR 12/02 - Beschluss vom 16. Mai 2002 (LG Leipzig)**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; unwirksamer Rechtsmittelverzicht (Drohung des Gerichts; Beweis von Verfahrensverstößen; faires Verfahren).  
§ 44 StPO; § 302 Abs. 1 StPO; Vor § 1 StPO

**56. BGH 3 StR 79/02 - Beschluss vom 18. April 2002 (LG Itzehoe)**

Beschleunigungsgrundsatz; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (rechtsstaatliche Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems; Gesamtbetrachtung; einzelne Verfahrensabschnitte; Ausgleich; Gesamtdauer).  
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 46 Abs. 2 StGB

**57. BGH 3 StR 85/02 - Beschluss vom 3. April 2002 (LG Oldenburg)**

Verfall von Wertersatz; Erlangtes (tatsächlicher Zufluss); Einziehung der Betäubungsmittel.  
§ 73 StGB; § 73a StGB; § 33 Abs. 2 BtMG

**58. BGH 3 StR 92/02 - Beschluss vom 16. April 2002 (LG Düsseldorf)**

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur bei hinreichend konkreter Erfolgsaussicht; Sicherungsverwahrung (Ermessensentscheidung).  
§ 64 StGB; § 66 Abs. 2 StGB

**59. BGH 4 StR 122/02 - Beschluss vom 23. April 2002 (LG Essen)**

Unzulässige Revision (Rechtsmittelverzicht).  
§ 349 Abs. 1 StPO; § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

**60. BGH 4 StR 123/02 - Beschluss vom 23. April 2002**

Unbegründeter Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts.  
§ 346 Abs. 2 StPO

**61. BGH 4 StR 48/02 - Beschluss vom 21. März 2002 (LG Magdeburg)**

Versuchte schwere räuberische Erpressung (Absicht rechtswidriger Bereicherung); lückenhafte Beweiswürdigung (Zeuge; Glaubwürdigkeit); Abfassung der Urteilsgründe.  
§ 255 StGB; § 22 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

Die schriftlichen Urteilsgründe dienen nicht dazu, all das zu dokumentieren, was in der Hauptverhandlung an Beweisen erhoben wurde; sie sollen nicht das vom Gesetzgeber abgeschaffte Protokoll über den Inhalt von Angeklagten- und Zeugenäußerungen ersetzen, sondern das Ergebnis der Hauptverhandlung wiedergeben und die Nachprüfung der getroffenen Entscheidung ermöglichen. Die Wiedergabe von Zeugenaussagen kann die Würdigung der Beweise nicht ersetzen. Mit der Beweiswürdigung soll der Tatrichter unter Berücksichtigung der Einlassung des Angeklagten lediglich belegen, warum er bestimmte bedeutsame tatsächliche Umstände so festgestellt hat. Hierzu wird er Zeugenäußerungen, Urkunden o.ä. heranziehen, soweit deren Inhalt für die Überzeugungsbildung nach dem Ergebnis der Beratung wesentlich ist (BGH NStZ-RR 1999, 272).

**62. BGH 4 StR 66/02 - Beschluss vom 9. April 2002 (LG Dortmund)**

Ausbeuterische und dirigierende Zuhälterei; Überwachen bei der Ausübung der Prostitution; Bestimmen anderer Umstände der Prostitution; Entziehung der Fahrerlaubnis (Zusammenhang; Angemessenheit der Sperrfrist).  
§ 181 a Abs. 1 StGB; §§ 69, 69a StGB

**63. BGH 2 StR 115/02 - Beschluss vom 24. April 2002 (LG Bonn)**

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (Gesetzeseinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern).  
§ 182 Abs. 1 StGB; § 176 StGB; § 52 StGB

**64. BGH 2 StR 133/02 - Beschluss vom 3. Mai 2002 (LG Kassel)**

Schwerer räuberischer Diebstahl (Tenorierung); (fahrlässige) Körperverletzung (Tenorierung).  
§ 252 StGB; § 250 StGB; § 223 StGB; § 229 StGB.

**65. BGH 2 StR 531/01 - Urteil vom 17. April 2002 (LG Mühlhausen)**

Untreue; Vermögensschaden (pflichtwidrige Verfügung über Haushaltsmittel; Maßgeblichkeit der einzelnen Verfügung; vage Chance kein ausgleichender Vermögensvorteil).  
§ 266 StGB

**66. BGH 2 StR 56/02 - Beschluss vom 24. April 2002 (LG Hanau)**

Verwerfung der Revision als unbegründet.  
§ 349 Abs. 2 StPO

**67. BGH 2 ARs 125/02 - Beschluss vom 24. April 2002 (AG Lörrach; AG Cottbus)**

Übertragung der Zuständigkeit (Eröffnung der Untersuchung).  
§ 12 Abs. 2 StPO

**68. BGH 2 AR 127/02 - Beschluss vom 15. Mai 2002 (AG Bergheim)**

Verfahrensverbinding; Vorlagevoraussetzungen (örtliche Zuständigkeit; keine Anrufung des gemeinsamen oberen Gerichts).  
§ 4 StPO; § 13 Abs. 2 StPO

**69. BGH 3 StR 106/02 - Beschluss vom 23. April 2002 (LG Itzehoe)**

Strafzumessung (Mathematisierungen; schematische Vorgehensweisen; Durchschnittsfall).  
§ 46 StGB

**70. BGH 3 StR 370/01 - Urteil vom 18. April 2002 (LG Düsseldorf)**

Teilschweigen des Angeklagten (Begrenzung der möglichen nachteiligen Schlüsse); nemo tenetur; Schweigerecht; Darstellung der Ermittlungen (Aussagen) zur Ermöglichung der Revision bei Schlussfolgerungen zum Nachteil des Beschuldigten; Beweiswürdigung; Urteilsgründe.  
§ 261 StPO; § 267 StPO; Art. 20 Abs. 3 GG

**71. BGH 3 StR 52/02 - Urteil vom 18. April 2002 (LG Hannover)**

Raub; schwere Gesundheitsbeschädigung (individuelle

Schadensdisposition; konkrete Gefährdung); Raub als Vortat zum räuberischen Diebstahl; Gesetzeseinheit zwischen Raub und (schwerem) räuberischem Diebstahl; verminderte Schuldfähigkeit (Verminderung der Steuerungsfähigkeit bei Beschaffungskriminalität; BtM-Auswirkungen); Bedrohung und Nötigung gegenüber einem Dritten zur Beendigung eines Raubes.

§ 250 Abs. 1 Nr. 1 c StGB; § 251 StGB; § 252 StGB; § 21 StGB; § 52 StGB

**72. BGH 4 StR 2/02 - Urteil vom 11. April 2002 (LG Arnsberg)**

Erpresserischer Menschenraub; schwere räuberische

Erpressung; Sichbemächtigen (stabile Zwischenlage; Bemächtigungslage im Dreipersonenverhältnis).

§ 239a StGB; §§ 253, 255, 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB

**73. BGH 5 StR 613/01 – Urteil vom 10. April 2002 (LG Zwickau)**

Versuch; Totschlag; unmittelbares Ansetzen; Koinzidenz des Vorsatzes; unbeachtlicher Irrtum über den Kausalverlauf (Wesentlichkeit; Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Revisionsgericht).

§ 15 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 22 StGB; § 212 StGB